

geld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

Hilfsweise wird anstelle der Ziffer I, 1b) beantragt, dem Antragsgegner zu verbieten, sich vor den Häusern (Arztpraxis 1 und Arztpraxis 2) aufzuhalten.

Begründung:

I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind Eheleute. Ende April 2000 hat sich die Antragstellerin von dem Antragsgegner getrennt und lebt seit dem 01.12.2000 in einer eigenen Wohnung [...]

Seit der Trennung belästigte, beleidigte und bedrohte der Antragsgegner die Antragstellerin. Mit Schreiben vom 26.01.2001 stellte diese daher einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Inhalt, dem Antragsgegner zu verbieten, die Antragstellerin tätlich anzugreifen, sie zu bedrohen und zu beleidigen, die Wohnung oder das Haus *Adresse Antragstellerin* zu betreten und sich davor aufzuhalten, an der Wohnungstür der Antragstellerin zu klingeln und diese Zuhause anzurufen, sowie sich vor dem Haus ..., der Arbeitsstelle der Antragstellerin aufzuhalten. Dem Antrag wurde durch das Amtsgericht Bonn mit Beschluss vom 02.02.2001, der dem Antragsgegner am 07.02.2001 zugestellt wurde, stattgegeben (...).

Der Antragsgegner ließ sich in der Folgezeit durch die einstweilige Verfügung nur bedingt von Belästigungen, Beschimpfungen und Bedrohungen der Antragstellerin abhalten. Insbesondere umgeht er das Verbot, sich vor der Wohnung der Antragstellerin aufzuhalten, indem er mit seinem PKW regelmäßig morgens und nach Feierabend vor dem *Adresse Antragstellerin* und hinter dem Haus an den hierzu gehörenden Parkplätzen vorbeifährt. Hierbei beobachtet er die Wohnung und den PKW-Abstellplatz der Antragstellerin. [...]

Er versuchte weiterhin gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Antragstellerin Kontakt zu dieser aufzunehmen und erzählte ihr bei von ihm herbeigeführten Begegnungen von seinen Beobachtungen, beschimpfte sie als Nutte und Hure und drohte sie umzubringen.

Am 23.04.2002 gegen 9.00 Uhr lauerte der Antragsgegner der Antragstellerin in der Nähe der Praxis der Therapeutin der Antragstellerin in der ... auf. [...] Als sie aus der Praxis kam und zu ihrem PKW wollte, stellte sich ihr der Antragsgegner in den Weg, sprach sie an, beschimpfte sie und drohte ihr erneut mit dem Tod.

Am 06.05.2002 griff der Antragsgegner die Antragstellerin tätlich an. [...]

Die Antragstellerin erlitt eine 10 x 7 cm große Prellung links neben dem oberen Teil des Kreuzbeines. [...]

Antrag

Rechtsschutzbedürfnis für Anordnung nach § 1 Abs. 1 und 2 GewSchG trotz einstweiliger Verfügung nach altem Recht

Es wird beantragt,

I. dem Antragsgegner für die Dauer eines Jahres zu verbieten,

1. sich auf dem bzw. innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt eines Bonner Stadtplanes markierten Zonen (*Auflistung der Straßen a) bei der Wohnung, b) bei Arztpraxen*) aufzuhalten;
2. Verbindung zu der Antragstellerin – auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln – aufzunehmen;
3. Zusammenkünfte mit der Antragstellerin herbeizuführen;
4. sich der Antragstellerin weniger als 5 Meter zu nähern;

II. dem Antragsgegner für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung zu I. ein Ordnungs-

II.

Der Antrag auf Erlaß von Schutzanordnungen wird auf § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gestützt. Die Schutzanordnungen sind notwendig, um den weiteren Schutz der Antragstellerin zu gewährleisten. Der Antragsgegner hat gem. § 1 Abs. 1 GewSchG vorsätzlich den Körper der Antragstellerin verletzt, gem. § 1 Abs. 2, Nr. 1 GewSchG der Antragstellerin mit der Verletzung des Lebens gedroht und gem. § 1 Abs. 2, Nr. 2 b) GewSchG die Antragstellerin unzumutbar belästigt, indem er ihr gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellte.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist trotz der bereits ergangenen einstweiligen Verfügung gegeben, denn diese deckt lediglich den Schutz vor einer Bedrohung und Belästigung unmittelbar in oder vor der Wohnung ab. Durch das ständige Auf- und Abfahren in der ...straße und ... ist der Antragsgegner jedoch in der Lage, die Wohnung der Antragstellerin zu beobachten und durch ständige Präsenz, wenn auch in bewegter Form, die psychische Gesundheit der Antragstellerin anzugreifen. Da die Drohungen des Antragsgegners ernstzunehmen sind und dieser sich offensichtlich nicht mit der Trennung abfinden will, lebt die Antragstellerin weiterhin in ständiger Angst vor einem Zusammentreffen mit dem Antragsgegner.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht darüber hinaus auch im Hinblick auf die durch das Gewaltschutzgesetz erweiterte Möglichkeit der Durchsetzung der Anordnungen und des verbesserten Schutzes bei Zuwiderhandlungen. Die Antragstellerin ist nicht mehr auf ein erneutes Verfahren zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes beschränkt, das seiner Natur nach nur zeitverzögert wirken kann, sondern sie kann sich zur Durchsetzung der Schutzanordnungen direkt an den Gerichtsvollzieher wenden, der seinerseits polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Die Verletzung von Anordnungen nach § 1 GewSchG stellt zudem gem. § 4 GewSchG einen Straftatbestand dar und kann im Gegensatz zur einstweiligen Verfügung vom 02.02.2001 mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Es ist daher zu erwarten, dass hiervon eine erhöhte Abschreckung für den Antragsgegner ausgehen wird. Droht eine Verletzung der Schutzanordnung oder ist sie bereits eingetreten, kann die Antragstellerin auch unmittelbar polizeiliche Hilfe zur Verhinderung dieser Straftaten in Anspruch nehmen und ist somit nicht auf zivilrechtliche Zwangsmittel beschränkt, die nicht die gleiche Warn- und Abschreckungsintensität haben wie ein polizeilicher Eingriff.

Es ist daher erforderlich, dass zum Schutz der Antragstellerin dem Antragsgegner nicht nur verboten wird, die Wohnung und die Arbeitsstelle der Antragstellerin zu betreten und sich vor dem Haus *Adresse Antragstellerin* aufzuhalten, sondern eine Schutzzone

um die Wohnung der Antragstellerin, sowie um die beiden Arztpraxen, in denen sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält, einzurichten.

Bezüglich einer Schutzzone um die Wohnung stützt sich der Antrag auf § 1 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 GewSchG, wobei eine genaue Kennzeichnung der Straßen bzw. Straßenabschnitte, an denen sich der Antragsgegner nicht mehr aufhalten darf, durchsetzbarer erscheint als die Festlegung eines bestimmten Umkreises (z.B. 500 m). Hierdurch wird die unmittelbare Umgebung der Wohnung als auch der Arbeitsstelle der Antragstellerin, sowie der Weg dazwischen geschützt. Der Straßenabschnitt XXXX zwischen ...straße und ...straße ist in die Schutzzone einzubeziehen, da von hier aus eine Beobachtung der Wohnung und des PKW-Abstellplatzes der Antragstellerin ebenfalls möglich ist. Da die bezeichneten Orte in unmittelbarer Nähe liegen – es handelt sich hier um einen Straßenabschnitt von insg. nur 450 m Länge – und sich überdies in einem reinen Wohngebiet befinden ist es dem Antragsgegner auch zuzumuten, sich von dieser, auf dem beigefügten Stadtplanausschnitt näher umgrenzten Zone fernzuhalten.

Hinsichtlich der Schutzzone um die beiden von der Antragstellerin regelmäßig aufgesuchten Praxen wird darauf hingewiesen, dass die in § 1 Abs. 1, S. 3 GewSchG aufgezählten Beispiele lediglich Regelbeispiele sind, andere Anordnungen nach § 1 Abs. 1, S. 1 GewSchG daher möglich sind. Da der Antragsgegner der Antragstellerin in unmittelbarer Umgebung einer der von ihr aufgesuchten Arztpraxis aufgelauert hat, kann die Schutzanordnung nicht auf die Arztpraxen selber beschränkt werden. Der Antragsgegner weiß, welche Ärzte die Antragstellerin regelmäßig aufsucht und dass diese hierbei in der Regel auf dem Parkplatz der Stadtbücherei ..., ...straße parkt. Es ist daher geboten, die Antragstellerin bei diesen für sie notwendigen Besorgungen zu schützen, indem dem Antragsgegner der Aufenthalt in dieser näher auf dem beigefügten Stadtplan gekennzeichneten Zone verboten wird. Hierbei ist es nicht ausschlaggebend, ob es sich grundsätzlich um öffentlich zugängliche Orte handelt. Der Antragsgegner ist hierdurch auch nicht unzumutbar beschwert. Die Schutzzone liegt zwar in dem Fußgängerbereich im Ortszentrum ..., da der Antragsgegner selber aber nicht in diesem Ortsteil wohnt, ist er auch nicht auf die sich hier befindliche Infrastruktur angewiesen.

Es ist auch erforderlich, dass dem Antragsgegner gem. § 1, Abs. 1, Satz 3, Nr. 5 GewSchG untersagt wird, ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen, denn es ist zu erwarten, dass der Antragsgegner auch weiterhin versuchen wird, mit der Antragstellerin Kontakt aufzunehmen. Angelegenheiten, die aus der Ehe der Antragstellerin und dem Antragsgegner resultieren sind grundsätzlich gere-

gelt, sodass es keines Zusammentreffens bedarf. Solche Angelegenheiten können zudem über die Unterzeichnerin, die die Antragstellerin in ihren familienrechtlichen Angelegenheiten vertritt, erörtert werden.

Da der Antragsgegner ebenso wie die Antragstellerin in ... wohnt, ist es erforderlich im Hinblick auf zufällige Zusammentreffen, dem Antragsgegner zu untersagen, sich der Antragstellerin weniger als 5 Meter zu nähern, um körperliche Angriffe zu verhindern.

Der hilfsweise Antrag auf ein Verbot, sich vor den Häusern (Arztpraxis 1 und Arztpraxis 2) aufzuhalten ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin regelmäßig ihren Hausarzt Dr. ... in der Arztpraxis 1 und ihre Psychotherapeutin Dr. ... in der Arztpraxis 2 aufsuchen muss und dem Antragsgegner dies bekannt ist.

RAin Jutta Lossen

Hinweis der Einsenderin:

Der Beschluss wurde vom AG Bonn antragsgemäß erlassen.